

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Generelle Umbenennung zur besseren Kennzeichnung von "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" in "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe". Auch (teilweise) Umbenennung bei 'Wirkstoff – bzw. Materialabgabe' in 'Wirkstoff – und Materialabgabe', um es ein wenig mit Abwechslung zu haben . . .

Änderung der Grafik = Fig. 1 !

Versetzen des Gleitverschluss, zur Verdeutlichung der Funktion eines derart ausgeformten Aufsatzkörper, ganz nach unten.

Offenbarung im Ursprünglichen Prüfungsantrag /// UP Seite 19 Zeile 569 - 575

Geänderter Prüfungsantrag Seite 13 Zeile 401 - 408

[0041]

Optional bei Variation A) wird die Tube mit der Öffnung zum Austauschen des Vorratsbehälter am abgeflachten Ende, die üblicherweise nach dem nur einmaligen Auffüllen der Paste bei der Herstellung verschweißt wird, derart weiter ausgebildet, so dass die Öffnung erst gar nicht verschweißt wird.

Und vorzugsweise wird an den nun offenen Seiten der Öffnung sich ergänzend jeweils eine Kunststoffschiene integriert an der eine Art Reißverschluss entlangläuft.

Hierbei wurde auch ein so bezeichneter „Sinnfehler“ korrigiert . . .

In der neuen Version des Prüfungsantrag heißt es jetzt auf Seite 13 Zeile 406 + 407 : an "der nun offenen Seite" der Öffnung.

Das "sich ergänzend jeweils" wurde gelöscht.

Da hatte ich so eine Art Transportbehälter, mit beidseitigem Gleitverschluss, für diese doch recht dünnwandigen Austauschverpackungen im Sinn.

Ist aber jetzt, soweit ich das mit diesen Schutzansprüchen verstanden habe, bereits im Schutzanspruch [6] ausreichend definiert . . .

Ergänzend habe ich Fig. 1 beschriftet mit Variation A.1 [BEISPIELSWEISE], da ein hier, in dieser spezifischen Ausformung verwendeter sich "gegenseitig ergänzender" Gewindeverschluss als Verbindungselement der Module wirklich nur als „beispielsweise“ angeführt verstanden werden darf, und ebenso auch das entsprechend Schutzanspruch [3] + [6] fest verbundene Modul „Gleitverschluss“ !

Siehe dazu Seite 15 Zeile 464 + 465 /// UP Seite 22 Zeile 623 + 633.

/// UP Seite 3 Zeile 75 – 83 gelöscht !

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Seite 2 Zeile 62 – 64 /// UP Seite 4 Zeile 96 + 97 mit „und Aufnahme“ ergänzt.

Siehe [0001] Zusammenfassung. Im ersten Satz so bereits offenbart / beschrieben.

Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Abgabe und Aufnahme eines Wirkstoff – bzw. Material nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

Seite 5 Zeile 145 /// UP Seite 6 Zeile 178 geändert. Sinnfehler !

Siehe Beschreibung Seite 5 Zeile 136 – 144 /// UP Seite 6 Zeile 169 – 176

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 4 Modulen erwiesen :

= Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 3 Modulen erwiesen :

Seite 6 Zeile 163 – 167 / UP Seite 6 Zeile 191 - 194 geändert.

Das vierte Modul ist der Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung (6 ; 7), welche an oder in dem Grundkörper (2) und / oder auch den anderen Modulen (3 ; 4) vorzugsweise wieder lösbar und somit austauschbar die anderen Module ergänzen, dem Wirkstoff – bzw. Material und Verwendungszweck entsprechend ausgebildet ist.

= Ergänzendes viertes Modul ist ein Vorratsbehälter . . . und dem Wirkstoff – bzw. Material und Verwendungszweck entsprechend ausgebildet ist.

/// UP Seite 7 Zeile 202 – 212 gelöscht !

/// UP Seite 8 Zeile 233 – 234 gelöscht !

/// UP Seite 9 – Seite 10 Zeile 252 – 289 gelöscht !

/// UP Seite 10 – Seite 11 Zeile 294 - 329 gelöscht !

Seite 7 Zeile 230 /// UP Seite 12 Zeile 346 Tipp bzw. Sinnfehler !

Statt Wirkstoffen heißt es natürlich Werkstoffen ...

/// UP Seite 13 Zeile 269 – 371 gelöscht !

/// UP Seite 15 Zeile 430 – 440 gelöscht !

/// UP Seite 15 Zeile 448 – 451 gelöscht !

/// UP Seite 16 Zeile 452 – 462 gelöscht !

/// UP Seite 17 Zeile 498 – 501 gelöscht !

/// UP Seite 17 – 18 Zeile 509 – 525 gelöscht !

: QUELLE : 2016_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Seite 13 Zeile 415 /// UP Seite 20 Zeile 535 Sinnfehler geändert . . .

sowie auch ein erneutes Wiederbefüllen möglich ist.

= sowie auch ein erneutes Wiederbefüllen möglich.

/// UP Seite 22 Zeile 642 gelöscht !

/// UP Seite 22 Zeile 646 – 647 gelöscht !

/// UP Seite 23 – 24 Zeile 676 – 713 gelöscht !

/// UP Seite 25 – 26 Zeile 749 – 758 gelöscht !

Seite 17 Zeile 539 – 544 /// UP Seite 27 Zeile 759 – 766

Wegen Sinnfehlern umformuliert !

= Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Dem Verwendungszweck entsprechend unterschiedliche Grundkörper (2) und dazu passende Aufsätze (3 | 4) und Vorratsbehälter (6), und ergänzend dazu je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen (7) mit hierbei geeigneter Verbindungstechnik ausgestattet.

/// UP Seite 26 – 27 Zeile 767 – 792 komplett gelöscht !

Wegen einem Sinnfehler umformuliert !

Seite 18 Zeile 555 – 556 /// UP Seite 27 Zeile 803

VORHER : oder damit vorbehandelter Handgriff verwendet werden kann.

= oder damit vorbehandelter Handgriff verwendet wird.

Umrührstäbchen /// ÄNDERUNG der Bezeichnung zur Unterscheidung

VON [0060] Seite 18 bis [0071] Seite 20 // UP [0085] Seite 28 - [0094] Seite 29

Zum besseren, und einheitlichen, Verständnis und zur eindeutigen Unterscheidung von dem im Anschluss so schon benannten " Wirkstoffstäbchen " wurde die Ausformung „Süß – oder Würzstäbchen“ übergreifend generell in " Umrührstäbchen " umbenannt !

Siehe dazu Seite 20 – 23 Zeile 639 – 717 /// UP Seite 30 – 31 Zeile 875 – 946

das ebenso auch im ursprünglichen Prüfantrag so bezeichnete 'Wirkstoffstäbchen' !

.....
Eine bevorzugte Ausführungsform der Erfindung betrifft also die einfache Beschichtung oder Vorbehandlung und Ausformung eines "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" mit dem entsprechenden und jeweils geeigneten Wirkstoff

: QUELLE : 2016_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

bzw. Material und der Ausbildung zu einem so bezeichneten "Umrührstäbchen"
bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen.

HIERBEI **ERFOLGTE ÄNDERUNGEN** Seite 18 Zeile 576 /// UP Seite 28 Zeile 817

Zur besseren Unterscheidung / Verdeutlichung umbenannt !

"Wirkstoffstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen

= "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen

Seite 18 Zeile 571 – 574 /// UP Seite 28 Zeile 819 – 822

Zum besseren Verständnis umformuliert !

Der Handgriff (1) besteht entweder, auch teilweise, aus dem Wirkstoff bzw. Material
oder ist mit dem jeweils Verwendung findenden Wirkstoff bzw. Material beschichtet
und / oder vorbehandelt und ist vorzugsweise aus natürlichem Material.

Seite 19 Zeile 594 – 599 /// UP Seite 28 Zeile 824 – 829

Den Abschnitt „Bistro“ hinter die vergleichenden Beispielen umgesetzt ...

Als ganz einfaches Beispiel um das zu Grunde liegende "Konstruktionsprinzip" diesen speziellen
Verwendungszweck einer eigenständigen erfinderischen Leistung namens "Handgriff für Wirkstoff – und
Materialabgabe" zu erläutern wird dieses Ausführungsbeispiel des hier beantragten Patent beim privaten
Endverbraucher, z.B. in einem Restaurant oder dem Bistro an der Ecke, veranschaulicht.

Seite 19 Zeile 601 – 606 /// UP Seite 28 Zeile 824 + 850

Wirkstoffstäbchen in Umrührstäbchen umbenannt !

Und „Bei der Ausformung“ umformuliert in „Bei dieser Ausformung“, um zu
verdeutlichen, dass dieses flache Umrührstäbchen nur ein „beispielsweise“
angeführtes Ausführungsbeispiel darstellt.

*Ganz ehrlich. Diese "Holzspatel" haben bei diesem spezifischen Anwendungszweck rein
gar nichts mit "Nachhaltigkeit" oder etwa nachhaltigem Wirtschaften zu tun. Gut geeignet
ist (auch) eine langhalmige afrikanische Grasart, welche sich mit minimalem Aufwand
ernten, trocknen, schneiden und entsprechend vorbehandeln und sich im hohlen
Grundkörper ideal als Vorratsbehälter nutzen lässt. = Dazu original SCHUTZANSPRUCH !*

Seite 19 – 20 Zeile 608 – 614 /// UP Seite 29 Zeile 855 – 860 zur eindeutigen
Unterscheidung, und auch besseren Beschreibung, umformuliert und durch bereits
vorab Offenbartes ergänzt . . .

UP Ein fehlendes e in Zeile 856 ergänzt . . .

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührvorrichtungen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass eine derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand (~ Handgriff) als so bezeichnetes Umrührstäbchen mit dem entsprechenden Wirkstoff zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde oder aus dem jeweiligen Wirkstoff, auch nur teilweise, besteht und so eine Wirkstoffabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen möglich ist.

Seite 20 Zeile 622 – 627 /// UP Seite 29 Zeile 868 - 873

<<< Anpassung Name Wirkstoffstäbchen \triangle Umrührstäbchen

ERGÄNZUNG im geänderten Prüfungsantrag

[0070] + [0071] **Seite 20 Zeile 629 - 638**

Notwendige Ergänzung bei diesem Umrührstäbchen alleinig wegen der Verdeutlichung des erfinderischen Anspruch entsprechend den Erfordernissen des Prüfungsbescheid vom 21.12.2015 ! Auf Grundlage der, so bisher jedem Laien direkt einsichtigen, Beschreibung im ursprünglichen Prüfungsantrag, und auch des bereits eingereichten Bildmaterial [Fig. 3], wird hierbei nur eine einfache Herstellungsmethode beschrieben, sowie anschließend dann die ebenso leichte und unkomplizierte Umsetzung auch im industriellen Maßstab kurz ausgeführt.

[0070]

Das Eintauchen z.B. eines Holzspatel in Honig (vergleichsweise Steviaextrakt) genügt, um dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" als Umrühr – oder Süßstäbchen, und somit ein Süßen durch alleiniges Umrühren, zu ermöglichen.

[0071]

Vergleichbare Methoden der Vorbehandlung oder Ausformung eines so bezeichneten "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" lassen sich natürlich leicht, mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nahezu beliebig mit vielen Geschmacksvariationen und Wirkstoffen bzw. Materialien anwendbar, auch im industriellen Maßstab umsetzen.

: QUELLE : 2016_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: ANLAGE 3 : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Seite 20 – 23 WIRKSTOFFSTÄBCHEN

[0072] - [0080]

Seite 21 Zeile 668 – 674 /// UP Seite 31 Zeile 912 - 917

Zur Verdeutlichung und besseren Sinnhaftigkeit etwas umformuliert !

Es besitzt einen Vorratsbehälter (⁶) oder nimmt ein separates Behältnis (⁷) auf und hat natürlich sich ergänzende Verbindungslemente, um den Austausch eines Aufsatz oder des Vorratsbehälter zu ermöglichen, welcher so nach dem Verbrauch des Wirkstoff oder Material mit einem neuen Vorratsbehälter ersetzt werden kann. Ebenso kann es natürlich, dem Verwendungszweck entsprechend, auch als Einwegprodukt ohne austauschbaren Vorratsbehälter ausgebildet werden.

Ergänzung geänderter Prüfungsantrag Seite 21 Zeile 677 – Seite 22 Zeile 683 !

Bei dem Wirkstoffstäbchen erfolgt eine notwendige Ergänzung zur Verdeutlichung des erfinderischen Anspruch durch bereits Offenbartes, entsprechend den Erfordernissen des Prüfungsbescheid vom 21.12.2015, auf Grundlage einer so im ursprünglichen Text bereits beschriebenen so möglichen Ausformung / Variation eines so benannten ' Aufsatzkörper ' !

Textstelle : Seite 13 Zeile 401 – 408 /// UP Seite 19 Zeile 569 - 575

Textstelle : Seite 17 Zeile 520 – 521 /// UP Seite 23 Zeile 732 + 733

PIPETTE : Seite 9 Zeile 274 "Pipette in den verschiedenen Ausformungen" und ebenso Seite 10 Zeile 324 [Im **UP so bereits offenbart** auf Seite 16 Zeile 465 - 469 und Seite 14 Zeile 393]

ERGÄNZT : Nur damit ein Wirkstoffstäbchen oder eben Stab nicht, wie angegeben, zwar auch "*einem dieser handelsüblichen Wattestäbchen zum Verwechseln ähnlich sieht*" [UP Seite 31 Zeile 919 + 920] mit einem solchen Wattestäbchen verwechselt wird. Nein. Es handelt sich ganz eindeutig um einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe". Zur Unterscheidung darum Seite 21 Zeile 676 + 677.

[0076] Dem Verwendungszweck entsprechend kann ebenso ein wie bei einer Pipette aufgesetzter Gummiballon als modular austauschbarer Aufsatzkörper statt einer einfachen Verschlusskappe an der Öffnung (¹¹), mit sich gegenseitig ergänzenden Befestigungselementen, verwendet werden, um so auch, beispielsweise, dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" in Form eines Wattestäbchen, mit hohlem Grundkörper als Vorratsbehälter, auszubilden.

Tippfehler : Wirkstoff – bzw. Materialverabreichung : behoben ...

[0077] Zeile 688 Seite 22 /// UP [0100] Zeile 926 Seite 31

Tippfehler : Zahnkrankungen : korrigiert ...

[0077] Zeile 690 Seite 22 /// UP [0100] Zeile 928 Seite 31

/// UP Seite 32 Zeile 955 – 971 gelöscht !

: QUELLE : 2016_patent_wirkstoff_aenderungen.odt